

Fragen und Antworten zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung in einfacher Sprache

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--------------------------------|----|
| Einlagensicherung | 1 |
| Was ist gesichert? | 1 |
| Was ist nicht gesichert? | 3 |
| Wer ist gesichert? | 3 |
| Ablauf | 5 |
| Mittelbereitstellung | 7 |
| Organisation | 8 |
| Anlegerentschädigung | 8 |
| Was ist gesichert? | 8 |
| Ablauf | 9 |
| Mittelbereitstellung | 10 |

Einlagensicherung

Was ist gesichert?

Welche Einlagen sind von der Einlagensicherung erfasst?

Alle Guthaben auf Konten oder Sparbüchern sind gesichert. Dazu gehören: - Gehalts- und Pensionskonten - Girokonten - Festgelder - Kapitalsparbücher - täglich fällige Sparbücher

Ist mein Guthaben aus einem Bausparvertrag gesichert?

Ja, auch Guthaben aus einem Bausparvertrag sind gesichert. Bausparkassen sind Kreditinstitute und Mitglieder der Einlagensicherung. Das Guthaben bei der Bausparkasse wird getrennt von Guthaben bei anderen Banken betrachtet.

Ist mein Guthaben auf einem noch nicht legitimierten Sparbuch gesichert?

Nur Guthaben auf legitimierten Konten oder Sparbüchern sind gesichert. Sie müssen die Legitimierung innerhalb von 12 Monaten nach einem Sicherungsfall nachholen. Vor der Auszahlung müssen Sie das Sparbuch der Sicherungseinrichtung vorlegen.

Ist mein Guthaben auf einem Fremdwährungskonto gesichert?

Ja, auch Guthaben in Fremdwährungen sind gesichert. Die Auszahlung erfolgt jedoch in Euro.

Bis zu welchem Betrag ist mein Guthaben gesichert?

Ihr Guthaben ist bis zu 100.000 Euro pro Bank und pro Person gesichert. Das gilt auch für Zinsen bis zum Sicherungsfall. Es spielt keine Rolle, wie viele Konten oder Sparbücher Sie bei der Bank haben. Die Einlagensicherung gilt für jede Bank mit eigener Konzession. Guthaben bei verschiedenen Banken derselben Gruppe sind jeweils bis 100.000 Euro gesichert.

In bestimmten Fällen können Sie mehr als 100.000 Euro zurückbekommen. Sie können bis zu 500.000 Euro beantragen. Dafür müssen Sie innerhalb von 12 Monaten nach dem Sicherungsfall einen Antrag stellen. Sie müssen nachweisen, dass Ihr Geld aus einem dieser Gründe stammt:

- Verkauf einer privat genutzten Wohnimmobilie. - Gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke, die mit Lebensereignissen wie Heirat, Scheidung, Pension, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod zusammenhängen. - Auszahlung von Versicherungsleistungen. - Entschädigungen für Verletzungen durch Straftaten oder falsche Verurteilungen.

Der Sicherungsfall muss innerhalb von 12 Monaten nach der Gutschrift des Betrags oder nach der rechtlich erlaubten Übertragung eintreten.

Gibt es einen Selbstbehalt?

Nein. Bei der Einlagensicherung gibt es keinen Selbstbehalt. Das gilt für natürliche und nicht-natürliche Personen. Informationen zum Selbstbehalt bei der Anlegerentschädigung finden Sie in den FAQs (= „häufig gestellte Fragen“).

Sind auch meine Zinsen gesichert?

Ja. Die Zinsen, die bis zum Sicherungsfall anfallen, sind ebenfalls durch die Einlagensicherung geschützt. Sie werden in den Höchstbetrag eingerechnet.

Kann mein Guthaben doppelt entschädigt werden?

Nein. Es gibt keine doppelte Entschädigung. Guthaben, die sowohl als gedeckte Einlage als auch als sicherungspflichtige Forderung aus Wertpapiergeschäften

gelten könnten, werden nur durch die Einlagensicherung entschädigt. Ansprüche aus Einlagensicherung und Anlegerentschädigung können unabhängig voneinander geltend gemacht werden. Es gibt keine Zusammenrechnung. Weitere Informationen zu Wertpapierdienstleistungen finden Sie in den FAQs zur Anlegerentschädigung.

Was ist nicht gesichert?

Sind Schuldverschreibungen von der Einlagensicherung umfasst?

Schuldverschreibungen, wie Wohnbau-Anleihen, Zertifikate oder Kassenobligationen, sind keine Einlagen. Sie fallen nicht unter die Einlagensicherung. Das bedeutet, Sie bekommen kein Geld zurück, wenn das Kreditinstitut insolvent wird.

Im Insolvenzfall des Kreditinstituts, das die Schuldverschreibungen ausgegeben hat, gelten die Emissionsbedingungen. Das heißt, Sie werden je nach Regelung bedient, zum Beispiel: - bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse, - mit einer Konkursquote, - oder nachrangig, also erst nach anderen Gläubigern.

Wenn Ihr depotführendes Kreditinstitut insolvent wird, müssen Ihnen die Schuldverschreibungen anderer Emittenten ausgehändigt werden. Alternativ können sie auf ein anderes Depot übertragen werden, das Sie nennen. Falls das nicht möglich ist, greift die Anlegerentschädigung.

Wer ist gesichert?

Sind nur Guthaben österreichischer Staatsbürger gesichert?

Nein, die Staatsbürgerschaft spielt keine Rolle. Auch Guthaben von Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft sind gesichert.

Welcher Einleger ist gesichert?

Die Guthaben von natürlichen und nicht-natürlichen Personen sind gesichert. Nicht-natürliche Personen sind zum Beispiel Unternehmen oder Vereine. Ausnahmen gibt es, wenn das Gesetz bestimmte Personen von der Sicherung ausschließt. Beispiele für nicht gesicherte Guthaben:

- Guthaben von Banken, Finanzinstituten und Firmen, die mit Wertpapieren handeln
- Guthaben von Pensions- und Rentenfonds
- Guthaben von Staaten und Zentralverwaltungen
- Guthaben von Ländern und Gemeinden

Sind Guthaben auf Treuhandkonten gesichert?

Ein Treuhandkonto gehört einem Treuhänder, der es für eine andere Person verwaltet. Der wirtschaftliche Eigentümer ist der Treugeber. Das Guthaben des Treugebers ist bis zu 100.000 Euro gesichert. Die Auszahlung erfolgt nach Nachweis des Anspruchs.

Das Gleiche gilt für Anderkonten. Diese Konten können nur bestimmte Berufsgruppen eröffnen, wie Rechtsanwälte, Notare oder Immobilienverwalter. Auch hier sind Guthaben bis zu 100.000 Euro pro Person gesichert.

Sind Guthaben einer Eigentümergemeinschaft gesichert?

Wenn eine Eigentümergemeinschaft ein Konto hat, ist nur die Gemeinschaft als Ganzes bis zu 100.000 Euro gesichert. Die einzelnen Wohnungseigentümer sind nicht separat gesichert.

SIND GUTHABEN MINDERJÄHRIGER GESICHERT?

Ja, auch Guthaben von minderjährigen Personen sind durch die Einlagensicherung geschützt.

SIND GUTHABEN IN EINEM VERLASSENSCHAFTSVERFAHREN GESICHERT?

Ja, Guthaben auf Konten oder Sparbüchern, die zu einer Verlassenschaft gehören, sind gesichert. Die Verlassenschaft wird, dabei wie eine nicht-natürliche Person behandelt.

Nach der Einantwortung endet die Verlassenschaft. Die Ansprüche der Verlassenschaft gehen dann entsprechend den Erbquoten auf die Erben über.

SIND GUTHABEN AUF EINEM GEMEINSCHAFTSKONTO GESICHERT?

Ein Gemeinschaftskonto gehört mehreren Personen. Pro Person und Bank sind bis zu 100.000 Euro gesichert. Das gilt unabhängig von der Anzahl der Konten oder Sparbücher. Jeder Kontoinhaber kann im Sicherungsfall bis zu 100.000 Euro bekommen. Das Guthaben wird zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Beispiel: Auf einem Gemeinschaftskonto mit 2 Personen liegen 200.000 Euro. Jede Person kann im Sicherungsfall 100.000 Euro bekommen.

Die Kontoinhaber können vor dem Sicherungsfall eine andere Aufteilung schriftlich mit der Bank vereinbaren. Diese Regelung gilt nur im Sicherungsfall. Sie ändert nichts an den sonstigen Vereinbarungen mit der Bank.

Das Gleiche gilt für Gemeinschaftssparbücher. Hier müssen vor der Auszahlung das Sparbuch und ein vereinbartes Lösungswort vorgelegt werden.

SIND GUTHABEN AUF EINEM KONTO EINER PERSONENGESELLSCHAFT GESICHERT?

Guthaben auf Konten von Personengesellschaften wie offenen Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) werden wie Guthaben einer einzelnen Person behandelt. Auch wenn mehrere Personen Zugriff auf das Konto haben, ist der Höchstbetrag 100.000 Euro.

Ablauf

Wann bekomme ich im Sicherungsfall mein Geld?

1. Meine gedeckten Einlagen betragen maximal 100.000 Euro

Die Sicherungseinrichtung zahlt Ihr Geld innerhalb von 7 Arbeitstagen aus. Sie müssen keinen Antrag stellen. Sie müssen ein Konto angeben, auf das wir das Geld überweisen. Es kann länger dauern, wenn:

- Es nicht sicher ist, ob Sie das Geld bekommen,
- es einen Streit vor Gericht über das Geld gibt,
- das Geld mit einer besonderen Verwaltung verbunden ist.

Mehr Informationen dazu finden Sie in § 14 Absatz 2 des ESAEG (=Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz).

2. Meine gedeckten Einlagen betragen mehr als 100.000 Euro

Wenn Ihre Einlage nur für eine bestimmte Zeit abgesichert ist (§ 12 ESAEG), müssen Sie zeigen, dass die Bedingungen von § 12 ESAEG erfüllt sind. Dazu müssen Sie innerhalb von 12 Monaten nach einem Sicherungsfall einen Antrag stellen.

Die Sicherungseinrichtung prüft, ob Sie Anspruch haben, und zahlt danach das Geld aus. Ein Formular für den Antrag finden Sie im Sicherungsfall auf der Website der Sicherungseinrichtung.

In welcher Form erhalte ich im Sicherungsfall mein Geld?

Die Sicherungseinrichtung überweist Ihr Geld auf ein Konto, das Sie angeben.

In welcher Währung erhalte ich im Sicherungsfall mein Geld?

Die Sicherungseinrichtung zahlt Ihr Geld immer in Euro aus. Das gilt auch, wenn die Bank Ihr Konto in einer anderen Währung führt. Man benutzt den Wechselkurs am Tag des Sicherungsfall.

Was geschieht mit meinem restlichen Guthaben, das den gedeckten, an mich ausbezahlten Teil übersteigt?

Das restliche Geld können Sie im Insolvenzverfahren als Anspruch anmelden. Solche Forderungen behandelt das Insolvenzgericht bevorzugt.

Was geschieht mit meinen Einlagen und Krediten im Falle der Insolvenz meines Kreditinstituts?

Wenn die Sicherungseinrichtung Ihre Entschädigung berechnet, zieht sie Schulden ab. Das sind Schulden, die Sie bei der Bank haben, zum Beispiel eine offene Kreditrate oder wenn Ihr Konto im Minus ist.

Beispiel 1: Sie haben 120.000 Euro auf Ihrem Konto. Sie haben aber eine offene Kreditrate von 2.000 Euro. Ihr Guthaben ist abgesichert. Es beträgt 118.000 Euro. Die Sicherungseinrichtung zahlt Ihnen den Höchstbetrag von 100.000 Euro.

Beispiel 2: Sie haben 70.000 Euro auf Ihrem Konto. Sie haben eine offene Kreditrate von 2.000 Euro. Ihr abgesichertes Guthaben beträgt dann 68.000 Euro. Die Sicherungseinrichtung zahlt Ihnen diesen Betrag.

Die Sicherungs-Einrichtung informiert den Insolvenzverwalter über jede Auszahlung und jeden Abzug.

Wenn Sie mehr als 100.000 Euro auf Ihrem Konto haben, können Sie den Rest im Insolvenzverfahren anmelden.

Auch wenn die Bank ihren Geschäftsbetrieb einstellt, müssen Sie Ihre Kredite weiterbezahlen. Der Insolvenzverwalter informiert Sie, wenn es dazu etwas Neues gibt. Sie können aber Ihr Guthaben mit Ihren Schulden verrechnen. Das heißt, Sie können zum Beispiel Ihr Sparguthaben nutzen, um einen Kredit zu bezahlen. Dafür müssen Sie sich an den Insolvenzverwalter wenden.

Was können Sie tun, wenn Sie mit der Entschädigung nicht einverstanden sind?

Wenn Sie mit der berechneten Entschädigung nicht einverstanden sind, schicken Sie Unterlagen an die Sicherungseinrichtung. Diese Unterlagen müssen Ihren Anspruch beweisen. Die Sicherungseinrichtung prüft die Unterlagen und meldet sich bei Ihnen. Wenn es keine Einigung gibt, können Sie vor einem österreichischen Gericht klagen. Das Gericht entscheidet dann, wie viel Geld Sie bekommen.

Wer kann bei einem Losungswort-Sparbuch den abgesicherten Betrag fordern?

Wenn Sie ein Sparbuch mit einem Kennwort haben, können Sie Geld abheben. Dafür müssen Sie das Sparbuch und das richtige Kennwort vorlegen. Vor der Auszahlung müssen Sie sich ausweisen. Die Verantwortlichen stellen sicher, dass jede Person den Höchstbetrag nicht überschreitet.

WER KANN BEI EINEM NAMENSSPARBUCH DEN GEDECKTEN BETRAG GELTEND MACHEN?

Nur die Person darf Geld abheben, die das Sparbuch eröffnet hat und sich dabei ausgewiesen hat. Das Sparbuch muss auf Ihren Namen lauten. Wenn eine andere Person Geld abheben möchte, muss sie beweisen, dass das Sparbuch ihr gehört.

Gibt es eine Frist zur Antragstellung?

Für Einlagen bis 100.000 Euro ist kein Antrag nötig. Wenn man mehr als 100.000 Euro auf einem Konto hat, muss man innerhalb von 12 Monaten nach dem Sicherungsfall bei der Sicherungseinrichtung einen Antrag stellen.

Was kann man tun, wenn man die Frist verpasst hat?

Wenn Sie die Frist aus einem wichtigen Grund (zum Beispiel Krankheit oder Dienstreise) versäumt haben, können Sie den Antrag später stellen. Sie müssen der Sicherungseinrichtung den Grund anzeigen und nachweisen.

Was passiert bei Einlagen in einer ausländischen Filiale eines österreichischen Kreditinstituts?

Die österreichische Sicherungseinrichtung entscheidet, wie viel Geld sie auszahlt. Die Abwicklung, also die Durchführung, passiert über die Sicherungseinrichtung im Land der ausländischen Filiale. Dafür gibt es Kooperationsabkommen. Sie können auch Anfragen und Briefe über die ausländische Sicherungseinrichtung an die österreichische Sicherungseinrichtung schicken.

Mittelbereitstellung

Woher kommt das Geld für die Auszahlung gedeckter Einlagen?

Jede Sicherungseinrichtung muss einen Einlagensicherungsfonds haben. Dieser Fonds schützt das Geld der Einleger im Sicherungsfall. Die Mitgliedsinstitute zahlen regelmäßig Beiträge in den Fonds ein. Wenn der Fonds nicht genug Geld hat, müssen die Mitgliedsinstitute mehr Geld einzahlen. Wenn der Fonds und die zusätzlichen Beiträge nicht ausreichen, helfen die anderen Sicherungseinrichtungen oder die Sicherungseinrichtung nimmt einen Kredit auf für den alle anderen Sicherungseinrichtungen haften bzw. der Bundesminister für Finanzen garantieren kann.

Welche Methode wird für die Berechnung von Beiträgen an das Einlagensicherungssystem angewandt?

Die Sicherungseinrichtung benutzt die „Bucket-Methode“. Sie folgt den EU-Vorgaben und berücksichtigt bei der Berechnung die Höhe der gedeckten Einlagen und Risikokennzahlen die für jedes Institut verschieden sind.

Organisation

Kann mein Kreditinstitut aus der Sicherungseinrichtung austreten oder diese wechseln?

Ein Kreditinstitut kann die Sicherungseinrichtung wechseln. Es muss aber gleichzeitig einer anderen österreichischen Sicherungseinrichtung beitreten. Wenn ein Kreditinstitut aus der Sicherungseinrichtung austritt und keiner anderen beitrifft so darf das Kreditinstitut keine Einlagen mehr halten.

Wo kann ich mich über die Einlagensicherung informieren?

Sie können die Informationen im Gesetz nachlesen. In Österreich regelt das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) die Sicherung von Einlagen. Auch das Bankwesengesetz (BWG) hat wichtige Regeln. Sie können auch Ihr Kreditinstitut fragen bzw. müssen die Institute Informationen auch auf ihren Webseiten zur Verfügung stellen. Außerdem können Sie sich an die zuständige Sicherungseinrichtung wenden.

Anlegerentschädigung

Was ist gesichert?

Welche Forderungen sind durch die Anlegerentschädigung abgedeckt?

Die Anlegerentschädigung deckt Forderungen gegen Banken ab. Dazu gehören:

- Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft)
- Handel der Bank mit Finanzprodukten wie Geldmarktinstrumenten, Zinsterminkontrakten, Swaps und Wertpapieren.
- Teilnahme der Bank an der Emission von Wertpapieren Dritter
- Verwaltung von Abfertigungs- und Vorsorgebeiträgen (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft).
- Verwaltung von Kundenportfolios mit Finanzinstrumenten, wenn der Kunde der Bank eine Vollmacht gibt.

Wann hilft der Schutz für Anleger?

Wertpapiere liegen in einem Depot. Sie gehören dem Kunden. Die Bank verwahrt sie nur. Der Kunde kann sie jederzeit auf ein anderes Depot übertragen lassen. Solche Wertpapiere sind normalerweise nicht durch die Einlagensicherung oder den Schutz für Anleger abgedeckt.

Wenn die Bank im Insolvenzfall die Wertpapiere nicht wie gewünscht übertragen oder herausgeben kann, hilft die Anlegerentschädigung. Sie sichert diese Wertpapiere bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro.

Guthaben auf Konten, die als gedeckte Einlage und als Forderung aus Geschäften mit Wertpapieren gelten, schützt die Einlagensicherung. Der Höchstbetrag liegt bei 100.000 Euro. Dazu gehören auch Beträge aus Wertpapieren. Das sind zum Beispiel Geld aus Dividenden, Zinszahlungen, Rückzahlungen oder Verkaufserlösen. Erträge, die nach einem Sicherungsfall entstehen, werden bei der Entschädigung der Anleger berücksichtigt. Bitte beachten Sie, dass das ESAEG in § 47 Absatz 2 sagt, dass bestimmte Forderungen aus Geschäften mit Wertpapieren nicht durch die Entschädigung für Anleger abgedeckt sind.

Wenn die Bedingungen erfüllt sind, können Sie getrennt Geld aus der Einlagensicherung und der Entschädigung für Anleger fordern. Die Beträge werden nicht zusammengerechnet.

Wie wird die Höhe der Forderung berechnet?

Die Höhe des Anspruchs hängt vom Marktwert des Wertpapiers ab.

Gibt es einen Selbstbehalt?

Ja, bei Anleger*innen, die keine natürlichen Personen sind, gibt es einen Selbstbehalt. Die Versicherung zahlt in diesem Fall nur 90 Prozent des Geldes aus Geschäften mit Wertpapieren. Das steht in § 47 Abs. 1 ESAEG. Der Selbstbehalt ist also zehn Prozent. Bei der Einlagensicherung gibt es keinen Selbstbehalt.

Ablauf

Wann erhalte ich im Sicherungsfall mein Geld?

Die Sicherungseinrichtung zahlt das Geld innerhalb von 3 Monaten aus. Das passiert, nachdem jemand die Höhe und Berechtigung geprüft hat. In besonderen Fällen, wie bei Verdacht auf Geldwäsche, verzögert sich die Auszahlung.

Muss ich einen Antrag auf Entschädigung stellen?

Ja, Sie müssen einen Antrag stellen. Dafür wird ein Formular auf der Webseite der Sicherungseinrichtung im Sicherungsfall zur Verfügung gestellt. Sie müssen

sich auch ausweisen. Wenn die Forderung nicht akzeptiert wird, dann können Sie diese im Insolvenzverfahren anmelden.

Gibt es eine Frist für die Antragstellung?

Ja, Sie müssen Ihren Anspruch innerhalb eines Jahres anmelden. Die Frist beginnt, wenn der Sicherungsfall öffentlich bekannt gemacht wird.

Was kann ich tun, wenn ich diese Frist versäumt habe?

Wenn Sie die Frist aus wichtigen Gründen, wie Krankheit oder Dienstreise verpasst haben, können Sie den Antrag später stellen. Sie müssen der Sicherungseinrichtung den Grund nachweisen.

Mittelbereitstellung

Woher stammt das Geld für die Auszahlung?

Die Mitgliedsinstitute der Sicherungseinrichtung müssen bei einem Sicherungsfall sofort Beiträge zahlen. Die Organisation verteilt diese Beiträge nach einem bestimmten Schlüssel. Wenn das Geld nicht reicht, helfen die anderen Sicherungseinrichtungen mit Beiträgen. Reicht das Geld immer noch nicht, leiht die erste Sicherungseinrichtung den Betrag auf dem Geld- oder Kapitalmarkt. Der Bundesminister für Finanzen kann für diese Kredite Haftungen übernehmen. Dafür gibt es besondere gesetzliche Regeln.

Welche Methode wird für die Berechnung von Beiträgen an das Einlagensicherungssystem angewandt?

Die Sicherungseinrichtung benutzt die „Bucket-Methode“. Diese Methode berechnet die Risiko-Ergebnisse. Sie hält sich an die Regeln der EBA-Leitlinie. Die EBA-Leitlinie erklärt, wie man Beiträge an Einlagensicherungssysteme berechnet. Die Berechnung berücksichtigt die Höhe der gedeckten Einlagen und Risikokennzahlen.